



## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management vom 7. Mai 2008**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 sowie von §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 16. Januar 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

### **Artikel 1**

#### **Änderungen**

Die Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Industrial Management in der Fassung vom 7. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

**Geändert wird § 1 Anwendungsbereich:**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Industrial Management die verfügbaren Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den beantragten Studiengang.

**Erhält folgende Fassung:**

## **§1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Hochschule Aalen vergibt im Masterstudiengang Industrial Management die verfügbaren Studienplätze vorrangig über eine Auswahl nach der in Abs. 2 genannten Vorabquote und nachrangig nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung des Bewerbers\*) für den beantragten Studiengang.
  - (2) Dabei wird zunächst folgende Vorabquote gebildet:  
5 % mindestens jedoch 1 Studienplatz für Bewerber, für die eine außergewöhnliche Härte vorliegt, auf in der eigenen Person liegenden besonderen sozialen oder familiäre Gründe basierend, die eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
  - (3) Nach Abzug der Vorabquoten werden die verbleibenden Studienplätze entsprechend dem hochschuleigenen Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den beantragten Studiengang vergeben.
- 

**Geändert wird § 4 Form des Antrags**

**§ 4 Abs. 1**

## **§1 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.

**erhält folgende Fassung:**

## **§ 4 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist über das Online-Verfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.
-

---

**Neu angefügt an § 4 Form des Antrags wird Abs. 5 + 6**

- (5) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
- Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
  - Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
  - Mitteilung der Krankenversicherung,
  - Passfoto.
- (6) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen anfordern.

---

**Geändert wird § 7 Auswahlkriterien****§ 7 Abs. 1c****§ 7 Auswahlkriterien**

- (1) Nachfolgende Auswahlkriterien sind Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren zur Zulassung:
- ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang oder Äquivalent) in Betriebswirtschaftslehre (techn. orientiert), Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, einer anderen Ingenieurwissenschaft oder einem verwandten Fach und
  - ein Hochschulabschluss mit mindestens der Note 2,5 oder ein Äquivalent und
  - ein Hochschulabschluss mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte.  
Die Bewerber mit einem Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie noch zusätzliche 30 ECTS-Leistungspunkte während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission.

**erhält folgende Fassung**

.....

- ein Hochschulabschluss mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte.  
Die Bewerber mit einem Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass sie noch zusätzliche 30 ECTS-Leistungspunkte während des Masterstudiums erwerben. In welcher Form die zusätzliche Leistung zu erbringen ist, entscheidet die Auswahlkommission. Das Studium verlängert sich in diesem Fall in der Regel um ein Semester.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aalen, den 21. Januar 2013

.....  
Prof. Dr. Gerhard Schneider  
Rektor